

# Strassenbauprojekt

## Rousseaustrasse

Abschnitt Imfeld- bis Rotbuchstrasse

Bau-Nr. 16049

### **Bericht zu den Einwendungen**

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

# 1. Vorbemerkungen

## 1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt in der Rousseastrasse mit den geplanten Massnahmen zur Neugestaltung der Oberfläche wurde vom 26. März 2021 bis 26. April 2021 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt sind vier Einwendungen mit total neun Anträgen eingegangen, davon zwei mit identischem oder ähnlichem Wortlaut (nachfolgend als ein Antrag gezählt). Von den somit sieben vorliegenden Anträgen werden zwei Anträge ganz und ein Antrag teilweise berücksichtigt. Vier Anträge werden nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

## 1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen:

Markierung eines neuen Velostreifens in Fahrtrichtung stadtauswärts, neue Platzgestaltung zwischen den Einmündungen der Nord- und der Rousseastrasse in die Rotbuchstrasse sowie Aufhebung von Fussgängerstreifen und stattdessen Erstellung von Trottoirüberfahrten bei diesen beiden Einmündungen, Pflanzung einer neuen Baumreihe, Aufhebung von Blaue-Zonen- und Zweiradparkplätzen, Neugestaltung der Einmündung der Imfeld- in die Rousseastrasse, Ersatz der bestehenden Wertstoffsammelstelle durch Unterflursammelstelle, Erstellung zusätzlicher Veloabstellplätze.

## 2. Einwendungen

### **Einwendung:**

Auf den Abbau von Blaue-Zone-Parkplätzen solle verzichtet werden.

### **Stellungnahme:**

Um Parkplätze in der Rousseaustrasse erhalten zu können, wären Landerwerbe und somit Eingriffe in die Grundstücke privater Anstösser notwendig. Im Variantenstudium wurde entschieden, auf Landerwerbe zu verzichten.

Die Voraussetzungen für die kompensatorische Aufhebung von Blaue-Zone-Parkplätzen legte der Stadtrat im Jahre 2012 mit der Strategie «Stadtverkehr 2025» fest. Das konkrete Vorgehen zur kompensatorischen Aufhebung von Blaue-Zone-Parkplätzen wurde vom Steuerungsausschuss von «Stadtverkehr 2025» am 28. Januar 2014 beschlossen und ist seither ständige Praxis. Im Zug der Erstellung von Wohn-Ersatzneubauten mit ihren Pflichtparkplätzen nimmt der Bedarf nach Blaue-Zone-Parkplätzen entsprechend ab, weshalb diese kompensatorisch aufgehoben werden können (vgl. auch STRB Nr. 950/2019, Beilage 1, S. 23). Mit der Aufhebung von Blaue-Zone-Parkplätzen können andere Bedürfnisse wie Bäume, Velostreifen und –wege, Fussgängerflächen, Güterumschlagplätze oder Klimaschutz-Massnahmen wie Entsiegelung asphaltierter Flächen realisiert werden. Damit sollen richtplanerische und konzeptionelle Vorgaben zur Aufwertung der Strassenräume umgesetzt werden. Zudem wird das Parkplatzangebot nach Massgabe von §§ 242 ff. PBG kontinuierlich vom öffentlichen in den privaten Raum verlagert.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung:**

Auf den Einbau von Belagsrampen solle verzichtet werden.

### **Stellungnahme:**

Die Rousseaustrasse ist Teil des Quartierzentrums (QUARZ) Nordbrücke. Quartierzentren sind zentrale Orte, an denen sich Nutzungen, Funktionen und Ansprüche auf engem Raum konzentrieren und überlagern. Von grosser Bedeutung sind die Anliegen des Fussverkehrs sowie eine hohe Aufenthaltsqualität, welche es mit gezielten Massnahmen zu fördern gilt. Die Nordbrücke in Wipkingen wird voraussichtlich ab 2025 verbreitert, der Strassenraum neu gestaltet und auf das 2019 eingeführte Tempo 30 Regime angepasst. Mittels Anhebung der Fahrbahn wird das Queren im Quartierzentrum für Fussgängerinnen und Fussgänger erleichtert, indem die Fahrbahn überall gequert werden kann. So wird auch im Einmündungsbereich der Nord- und der Rousseaustrasse

in die Rotbuchstrasse neu ein flächiges Queren unterstützt. Dies entspricht zudem der Tempo-30-Zone des Projektperimeters. Die Rampen werden so ausgestaltet, dass die Funktion mit einer geringen Auswirkung auf den Fahrkomfort erfüllt werden kann und keine ungünstigen Hindernisse entstehen. Mit der Umgestaltung der Nord- und der Rousseaustrasse wird hier ein kleiner Quartierplatz mit hoher Aufenthaltsqualität entstehen.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung:**

Auf die Erstellung von Trottoirüberfahrten solle verzichtet werden oder eine wesentliche Verlängerung/Abflachung der Rampen solle an der Einmündung der Rousseaustrasse und der Nordstrasse in die Rotbuchstrasse vorgesehen werden.

### **Stellungnahme:**

Eine Anhebung der Fahrbahn im Einklang mit den Bauvorhaben für das Quartierzentrum Nordbrücke ist vorgesehen. Die Rampen werden so flach wie möglich angeordnet, sodass die Funktion mit einer geringen Auswirkung auf den Fahrkomfort erfüllt werden kann und keine ungünstigen Hindernisse entstehen. Diese Rampen werden gebaut, ausser wenn die Fahrbahn der Rotbuchstrasse vorgängig angehoben wird.

*Die Einwendung wird berücksichtigt.*

### **Einwendung:**

Der neue Radstreifen auf der Rousseaustrasse solle auf der Kurveninnenseite von der MIV-Spur durch einen Randabschluss getrennt werden, also nicht nur durch eine Markierung.

### **Stellungnahme:**

Der Radstreifen soll auf dem Niveau der Strasse bleiben und nicht zum Radweg oder leicht abgesetzten Radstreifen werden, wie im Anschlussbereich zur Rotbuchstrasse. Der Radstreifen ist in der Breite spezifisch breiter dimensioniert, befindet sich auf der Fahrerseite der entgegenkommenden Fahrzeuge und wird dadurch ohne Einschränkung eingesehen. Ein Randabschluss zwischen Radstreifen und Fahrbahn führt nebst den Nachteilen für den Unterhalt auch zu Einschränkungen der Befahrbarkeit und birgt Gefahren für Radfahrende. Hinzukommt, dass dadurch das Überholen der Radfahrenden untereinander verhindert oder zumindest erschwert wird. Der Radstreifen ist den Radfahrenden vorbehalten. Fahrzeuglenkende, die den Radstreifen befahren, machen sich im Begegnungsfall mit den Radfahrenden strafbar.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

**Einwendung:**

Der Radstreifen stadteinwärts beginnt neu nach der Imfeldstrasse. Der geplante Verschwenker in der Markierung des Radstreifens solle gestreckt und mit dem Trottoirrand geführt werden.

**Stellungnahme:**

Der Seitenwechsel des stadteinwärtsfahrenden Verkehrs im Anschlussbereich der Imfeldstrasse wird im Rahmen der weiteren Projektentwicklung überprüft und der beginnende Radstreifen und der Strassenrand gegebenenfalls optimiert.

*Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.*

**Einwendung:**

Die Fussgängerstreifen im Bereich des angehobenen Belags sollen wieder erstellt werden.

**Stellungnahme:**

Der Strassenperimeter befindet sich in einer Tempo-30-Zone. Mittels Anhebung der Fahrbahn im Einmündungsbereich wird neu ein flächiges Queren unterstützt. Der Schulweg führt von der Rousseaustrasse zur Nordbrücke ohne den Platzbereich zu queren. Einzig wenn das Entleerungsfahrzeug der Wertstoffsammelstelle das Trottoir belegt, sind Querungen der Strasse erforderlich. Dafür wurde der Einhaltung von Sichtweiten besondere Beachtung geschenkt. Eine Markierung der Fussgängerübergänge ist nicht vorgesehen und kann bei Bedarf nachträglich angebracht werden. Das Anbringen von taktil-visuellen Aufmerksamkeitsfeldern und Leitlinien wird in der weiteren Projektentwicklung im ganzen Projektperimeter analysiert. Im Platzbereich sind im Grundsatz keine erforderlich, könnten mit anderen Hilfsmitteln zur Führung von Fussgängerströmen und als taktil erfassbare Elemente verwendet werden.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

**Einwendung:**

Es solle geprüft werden, ob und wie der öffentliche und der private Grünraum zusammen als Einheit gestaltet werden kann.

**Stellungnahme:**

In der weiteren Projektentwicklung wird das Gespräch mit den privaten Anstössern gesucht, um die gemeinsamen Interessen und Möglichkeiten auszuloten.

*Die Einwendung wird berücksichtigt.*

### **3. Schlussbemerkungen**

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 28. Oktober 2021 / cau

Die Direktorin